



Rat der
Europäischen Union

186302/EU XXVII. GP
Eingelangt am 27/05/24

Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

9836/24

FRONT 160
MIGR 212
VISA 75

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung**

9836/24

AF/ga/mfa

JAI.1

DE

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen
zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra
über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Abkommen ist notwendig, um eine Rechtsgrundlage für das Nichtvorhandensein von Grenzübertrittskontrollen zwischen Frankreich und Andorra sowie Spanien und Andorra zu schaffen.
- (2) Der Abschluss eines solchen Abkommens wäre angesichts der geografischen Nähe Andorras und seiner wirtschaftlichen Verflechtung mit der Union von Vorteil.
- (3) Es ist notwendig, um eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines von Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels sind, an den Außengrenzen der Union zu gewährleisten.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung solcher Aufenthaltstitel durch Andorra ist eine verbindliche Stellungnahme Frankreichs oder Spaniens auf der Grundlage einer Sicherheitsbewertung, die von einem der beiden Mitgliedstaaten nach einem vorab festgelegten Verteilungsschlüssel vorgenommen wurde.
- (5) Das Abkommen würde den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Durchführungsvereinbarungen operativer Art zwischen Frankreich, Spanien und Andorra in Belangen, die Gegenstand des Abkommens sind, ermöglichen, sofern diese Vereinbarungen mit dem Abkommen und dem Unionsrecht vereinbar sind.
- (6) Daher sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und Andorra aufgenommen werden.

- (7) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt¹. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra über ein Abkommen über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
